

## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landestopografie swisstopo Seftigenstrasse 264 3084 Wabern

Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni 2019 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Aufgrund der vom Regierungsrat innerkantonal eingeholten Mitberichte bei den Gemeinden und Werken wird die Initiative des Bunds zur Einführung des Leitungskatasters Schweiz sehr begrüsst.

Im Kanton Uri wird der Leitungskataster bisher durch eine Zusammenstellung entsprechender GIS-Ebenen bei der als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft von Kanton, Gemeinden und Werken (Lisag AG) ausgestalteten kantonalen Geodatendrehscheibe auf Basis der Schweizer Norm SIA 405 (SN 532 405) realisiert, ist aber hinsichtlich der Datenqualität und Vollständigkeit über die verschiedenen Medien heterogen. Heute liegt in Uri der Leitungskataster hinsichtlich der Abwasser-, Elektround Telekommunikationsleistungen (Swisscom) vollständig vor, bei den Wasserleitungen sind von 20 Gemeinden zehn vollständig und fünf teilweise erfasst. Das Medium Fernwärme ist im Leitungskataster teilweise vorhanden. Gasleitungen gibt es in Uri keine.

Der Kanton Uri hat den digitalen Leitungskataster im Geobasisdatenkatalog des kantonalen Geoinformationsreglements (kGeoIR; RB 9.3432) rechtlich verankert (ID «1-GISUri, Anhang 3), jedoch noch hinsichtlich seiner Ausgestaltung als offizieller Kataster zugewartet, bis sich ein schweizweit koordiniertes Vorgehen abzeichnet.

Die zunehmende Verdichtung in den Baugebieten, die auch in unserem Kanton spürbar ist, führt mittel- bis langfristig zum Bedarf an einer Koordination der Nutzung des Untergrunds. Mit einem aktualisierten und digitalisierten Kataster können darüber hinaus die im Bericht beschriebenen Risiken (Aufgrabungsschäden) vermieden werden. Die Schadensvermeidung (erste strategische Stossrichtung, Kapitel 4) ist aber in hohem Masse abhängig von der Zugänglichkeit des Katasters (Zugriffsberechtigung) und der Aktualität und Qualität der Daten. Die Praxis zeigt, dass selbst wenn der Kataster vorhanden ist, im Detail immer Unsicherheiten über das Vorhandensein und die genaue Lage der Leitungen bestehen, vor allem wenn es sich um alte Bestandsleitungen handelt, die in früheren Zeiten schlecht bis gar nicht dokumentiert oder nur gestützt auf ungefähre Angaben nacherfasst wurden. Solche Unsicherheiten führen zu zusätzlichem Abklärungsbedarf bei den einzelnen Werken vor Ort, meist in Verbindung mit der Konsultation weiterer Geoinformationen des GIS (in Uri geführt von der Lisag AG).

Daher ist es wichtig, dass auf Bundesebene vergleichbar mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nur eine koordinierte Plattform eingerichtet wird und die eigentliche Realisierung des Leitungskatasters unter Berücksichtigung von harmonisierenden Vorgaben des Bunds, aber auf kantonaler Stufe, erfolgt. Die Realisierung des Leitungskatasters muss daher in Uri Aufgabe der Lisag AG sein.

Bei der strategischen Stossrichtung Informationsbeschaffung (Kapitel 4) stimmen wir dem Bericht zu. Der Leitungskataster erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn er - wie beim ÖREB-Kataster bereits umgesetzt - hinsichtlich der Datenflüsse der zuständigen Stellen (insbesondere Werke) zum Kataster, hinsichtlich der Datenverwaltung (am besten dienste-basiert, um gleichermassen nationale Stellen [z. B. swisscom] wie auch lokale Stellen [z. B. gemeindliche Wasserversorgungen] einzubinden) und hinsichtlich der Nutzbarmachung (Zugriffsberechtigung) klar definierten Regeln erfolgt. In Bezug auf die mitunter umfangreichen Werkleitungskataster der zu beteiligenden Werke ist eine klare Abgrenzung in Bezug auf die benötigten Dateninhalte durch geeignete Datenmodelle notwendig.

Wir stimmen auch der strategischen Stossrichtung Prozessunterstützung und Digitalisierung/E-Government Schweiz (Kapitel 4) zu. Wir merken hier allerdings kritisch an, dass diese nicht als reiner Selbstzweck zu verfolgen sind, sondern dass Massnahmen zu diesen Stossrichtungen stets einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen sind, da doch erhebliche Kosten hiermit verbunden sein können.

Bei der Realisierung des Leitungskatasters steht für uns eine ähnliche Vorgehensweise wie beim ÖREB-Kataster im Vordergrund. Dieser vereint aus unserer Sicht einerseits die Vorzüge eines regionalen «Standorts», anderseits diejenigen einer Harmonisierung von Datenanforderungen (Qualität, Aktualität) und Dienstangeboten auf nationaler Ebene sowie die dienste-basierte Integration von Daten überregionaler Werke.

Die Realisierung als kantonaler Kataster im Rahmen des GIS Uri ist für uns insofern von Bedeutung, als dass es sich bei der Mehrzahl der Leitungseigentümer um ortsansässige Werke und Unternehmen handelt, die - wie bei der Datenbeschaffung von Grundlagendaten aus dem GIS - einen starken Bezug zur Lisag AG haben. Dieser kann nicht - wie beispielsweise beim Gebäude- und Wohnungsregister GWR - einer nationalen Institution übertragen werden, ohne dass wichtige Kundenbeziehungen verloren gehen.

Unter dem Eindruck der Informationsveranstaltung von swisstopo in Olten von 19. August 2019 sprechen wir uns klar für die Lösung eines kantonalen Leitungskatasters aus. Der derzeitige Stand des Urner Leitungskatasters entspricht weitgehend der Lösungsvariante «Kantonaler Leitungskataster». Die alternative «Aggregationslösung» würde das direkte Einbinden der Werkbetreiber bedeuten. Dafür besteht im Kanton Uri keine ausreichende Gesetzesgrundlage. Wir befürworten daher die Variante der kantonalen Kataster (vgl. Kapitel 11).

Der Kanton Uri hat mit der Harmonisierung von Datenanforderungen (Qualität, Aktualität) und Dienstangeboten auf nationaler Ebene beim ÖREB-Kataster positive Erfahrungen sammeln können. Daher begrüssen wir die Etablierung einer neuen Verbundaufgabe Bund-Kantone, dies im Rahmen des Artikels 75a Bundesverfassung (BV; SR 101).

Ebenso sehen wir in der dienste-basierten Einbindung der Daten überregionaler bzw. nationaler Werke den grössten Nutzen für einen Leitungskataster. Auch hier verweisen wir auf den ÖREB-Kataster, bei welchem die ÖREB-Themen des Bunds dienste-basiert eingebunden werden können. In der Umkehrung ist ein Zusammenzug der Leitungskataster auf nationaler Ebene beispielsweise über eine Ebene von map.geo.admin.ch möglich, da wir auch für unsere lokalen und regionalen Leitungskataster-Daten einen dienste-basierten Zugang im Vordergrund sehen.

Um den Aufbau des Leitungskatasters zu finanzieren, braucht es für die neue Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen eine entsprechende Rechtsgrundlage im Bundesrecht. Der Bund hat bei der Finanzierung der Verbundaufgabe mindestens einen hälftigen Anteil der Aufwendungen zu übernehmen. Im Rahmen der gesetzgeberischen Ausgestaltung ist die Beteiligung der Werke an der Finanzierung fachgerecht auszugestalten. Aufgrund des erheblichen Nutzens des Leitungskatasters erachten wir die voraussichtlich auf den Kanton Uri entfallenden finanziellen Aufwendungen von rund 75'000 Franken als angemessen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 6. September 2019

JERUNGS PRINCIPLE

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

...

Roger Nager

Roman Balk

Der Kanzleidirektor